

Sachverhalt der Klausur vom 13.09.2014

A erteilt dem B den Auftrag, seinen Nachbarn C zu töten, und verspricht für den Fall der erfolgreichen Ausführung die Zahlung von 50.000,00 €. Wie er das mache, sei ihm egal. Er verlange lediglich zuverlässige und diskrete Arbeit. B, der dringend Geld braucht, will daraufhin ein Präzisionsgewehr bei dem ihm gut bekannten Waffenhändler W erwerben. Offen, wie er ist, verschweigt er dabei seinen Plan nicht, eine andere Person aus dem Hinterhalt zu erschießen. Als W deshalb zögert, ihm eine Waffe zu veräußern, verweist B nüchtern darauf, W solle sich nicht anstellen, es sei nun einmal sein Job, Waffen zu verkaufen. Schließlich verfüge er – B – über einen gültigen Waffenschein. Dies überzeugt den W.

B zielt sorgfältig, als er den C auf der Terrasse ausmacht. Er weiß, dass er nicht mehrmals wird schießen können. Er drückt ab, hört einen Schrei und verschwindet im Wald. Am nächsten Tag entnimmt B der Zeitung, dass er nicht C, sondern dessen Freund F getroffen hat, der genau im Moment der Schussabgabe auf die Terrasse getreten war. B hatte F überhaupt nicht wahrgenommen. Dieser hat Glück im Unglück: Seine Armverletzung heilt rasch.

B muss A gegenüber kleinlaut sein Missgeschick eingestehen und ist erleichtert, von diesem eine zweite Chance zu erhalten. Dieses Mal möchte er ganz sichergehen. Er manipuliert den vor dem Haus des C stehenden Wagen mit einer Bombe, damit C, der täglich mit dem Wagen zur Arbeit fährt, beim Betätigen des Zündschlosses zu Tode komme. Unglücklicherweise handelt es sich dabei nicht um den Wagen des C, sondern den täuschend ähnlichen von As Ehefrau E, den A regelmäßig fährt. A wird lebensgefährlich verletzt, überlebt jedoch und ist nach einigen Wochen vollständig wiederhergestellt.

Die Familie des A gerät in der Folgezeit in arge wirtschaftliche Probleme, weil dem A wegen der Verletzung lukrative Geschäftsaufträge entgangen sind. Als sich die E entschließt, den schwer beschädigten Wagen reparieren zu lassen, wird sie zwar beim Kostenvoranschlag ein wenig bleich, lässt den Wagen aber gleichwohl zur Reparatur in der Werkstätte des T. Woher das Geld für die Begleichung der Rechnung kommen

soll, weiß sie selbst nicht. Einige Tage später entschließt sie sich, den mittlerweile reparierten Wagen heimlich vom Hof des T zu „holen“. Schon am nächsten Tag hat sie ihn an einen Dritten veräußert, der nichts von der Reparatur weiß.

Aufgabe:

In einem Rechtsgutachten ist zu erörtern, wie sich A, B und W sowie E strafbar gemacht haben. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Zusatzfrage:

Die Sache kommt doch noch ans Licht und A wird von der zuständigen großen Strafkammer des Landgerichts zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. In der Hauptverhandlung hatte sein Verteidiger, Rechtsanwalt R, nach Feststellung der Personalien des A den Sitzungssaal verlassen, um sich mit einem Kollegen von auswärts kurz in einer anderen Sache zu besprechen. Die Abwesenheit war im Protokoll vermerkt, die Sitzung jedoch nicht unterbrochen worden. Vielmehr hatte das Gericht in dieser Zeit durch den Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen lassen. Als A im Anschluss daran gemäß § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO auf seine Aussagefreiheit hingewiesen worden war, war sein Verteidiger bereits wieder zurückgekehrt. A möchte gegen das Urteil ein Rechtsmittel einlegen.

Aufgabe:

Rechtsgutachtlich ist zu prüfen, welches Rechtsmittel A gegen das Urteil einlegen kann und welches Gericht für die Entscheidung darüber zuständig ist. Ferner ist darzulegen, in welchem Umfang eine Überprüfung stattfindet und ob A mit diesem Rechtsmittel erfolgreich die zeitweilige Abwesenheit seines Verteidigers rügen kann.

Rückgabe und Besprechung: Donnerstag, den 25.09.2014, 18:00 Uhr, HS 3044.